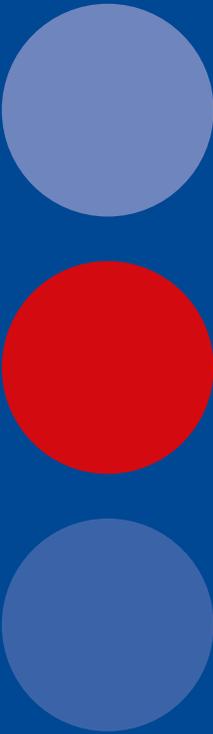


205-031

DGUV Information 205-031



Zusatzausrüstung an persönlicher Schutzaus- rüstung der Feuerwehr

Impressum

Herausgegeben von: Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (DGUV)
Glinkastraße 40
10117 Berlin
Telefon: 030 13001-0 (Zentrale)
Fax: 030 13001-9876
E-Mail: info@dguv.de
Internet: www.dguv.de

Sachgebiet Feuerwehren und Hilfeleistungsorganisationen
des Fachbereichs Feuerwehren, Hilfeleistungen, Brandschutz
der DGUV

Ausgabe: März 2019 – aktualisierte Fassung Januar 2025

Satz und Layout: Atelier Hauer + Dörfler, Berlin

Druck: Max Dorn Presse GmbH & Co. KG, Obertshausen

Bildnachweis: Abb. 1-3 Gerätedarstellungen: © DGUV/Marketeam GmbH

Copyright: Diese Publikation ist urheberrechtlich geschützt. Die Vervielfältigung, auch auszugsweise, ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung gestattet.

Bezug: Bei Ihrem zuständigen Unfallversicherungsträger oder unter www.dguv.de/publikationen › Webcode: p205031

Zusatzausrüstung an persönlicher Schutzausrüstung der Feuerwehr

Änderungen zur letzten Ausgabe März 2019:

Mit der redaktionellen Überarbeitung im Januar 2025 wurden rechtliche Verweise aktualisiert.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorbemerkung	5
1 Allgemeines	6
1.1 Definition	6
1.2 Rechtsgrundlagen	7
2 Bezug zur PSA	9
3 Grundsätze	10
4 Anforderungen an die Kombination von Zusatzausrüstung und PSA	11
4.1 Allgemeine Anforderungen	11
4.2 Kombination durch den Hersteller	12
4.3 Der Träger bzw. die Trägerin der Feuerwehr ergänzt die PSA durch Zusatzausrüstung	13
5 Zusatzausrüstung mit einer Bestätigung nach vfdb-Richtlinie 08-20	15
5.1 Prüfung	15
5.2 Bewertung	15

Vorbemerkung

Die Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes e. V. (vfdb) hat es sich zur Aufgabe gemacht, durch professionelle Grundlagenarbeit die Gefahren in unserer Gesellschaft zu vermindern. Dafür arbeiten in der vfdb Fachleute der Feuerwehren und Behörden, aus Industrie, Forschung und anderen Organisationen interdisziplinär zusammen.

Die vfdb, Referat 8 (PSA) „Persönliche Schutzausrüstung“, ist im Jahr 2006 eine Kooperation mit der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV), Fachbereich Feuerwehren, Hilfeleistungen, Brandschutz, eingegangen. Die Richtlinien des Referates 8 stellen beispielhafte Lösungsmöglichkeiten dar, wie Sicherheit und Gesundheit in den deutschen Feuerwehren auch im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung gewährleistet werden können.

Die vfdb-Richtlinie 08-20 wurde im Wortlaut in die vorliegende DGUV Information 205-031 übernommen. Sie kann als Leitfaden für die Auswahl zur Beschaffung geeigneter Zusatzausrüstung an persönlicher Schutzausrüstung herangezogen werden.

Diese vfdb-Richtlinie 08-20 (DGUV Information 205-031) baut auf die vfdb-Richtlinie 08-10 (DGUV Information 205-014) auf. Sie richtet sich in erster Linie an die Trägerin bzw. den Träger der Feuerwehr nach landesrechtlichen Vorschriften und soll Hilfestellung bei der Umsetzung der Pflichten aus staatlichen Arbeitsschutzvorschriften oder Unfallverhütungsvorschriften geben sowie Wege aufzeigen, wie Unfälle und Gesundheitsgefahren bei Ausbildung, Übungen und Einsätzen vermieden werden können.

Der Träger und die Trägerin der Feuerwehr kann bei Beachtung der hier aufgeführten Empfehlungen davon ausgehen, dass damit geeignete Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen und Gesundheitsgefahren getroffen werden.

Die in dieser DGUV Information enthaltenen technischen Lösungen schließen andere, mindestens ebenso sichere Lösungen nicht aus, die auch in technischen Regeln anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ihren Niederschlag gefunden haben können.

1 Allgemeines

Die DGUV Information 205-031 beschreibt die Mindestanforderungen an Zusatzausrüstungen hinsichtlich der Wechselwirkung mit der persönlichen Schutzausrüstung der Feuerwehr während der Benutzung.

1.1 Definition

Zusatzausrüstung ist eine Ergänzung der Ausrüstung, hier PSA, zur Wahrnehmung taktischer Aufgaben. Sie besitzt keine Schutzfunktion und wird von der Feuerwehr selbst zur PSA ergänzt.

Zubehör ist ein optionaler Bestandteil einer PSA. Es ist vom Hersteller der PSA zusammen mit seiner PSA nach der Verordnung (EU) 2016/425 prüfen und zertifizieren zu lassen.

Bei der Umsetzung der Mindestanforderungen an Zusatzausrüstung darf die PSA in ihren Eigenschaften nicht beeinflusst werden.

Die vorliegende DGUV Information 205-031 beschreibt nicht den Austausch oder die Kombination von Teilen der PSA selbst. Dies darf nur gemäß der Gebrauchsanleitung des jeweiligen Herstellers erfolgen.

Die DGUV Information 205-031 kann als Leitfaden für die Auswahl bei der Beschaffung geeigneter Zusatzausrüstung zur Kombination mit einer PSA herangezogen werden. Sie richtet sich in erster Linie an die Träger bzw. Trägerinnen der Feuerwehren und soll ihnen Hilfestellung bei der Umsetzung ihrer Pflichten aus Arbeitsschutz- oder Unfallverhütungsvorschriften geben. Damit wird für die Ermittlung von feuerwehrspezifischen Risiken und der Zuordnung von Zusatzausrüstung und PSA ein Hilfsmittel an die Hand gegeben.

Die Trägerin bzw. der Träger der Feuerwehr kann bei Beachtung der hier aufgeführten Empfehlungen davon ausgehen, dass die Anforderungen der Unfallverhütungsvorschriften (UVV'en) erfüllt werden.

Für die DGUV Information 205-031 sind die üblichen Gefahren zugrunde gelegt worden, die bei der Brandbekämpfung im Innen- und Außenbereich sowie bei der technischen Rettung, den ABC-Einsätzen gemäß FwDV 500 „Einheiten im ABC-Einsatz“ und den sonstigen Hilfeleistungen anzunehmen und im Tätigkeitsfeld der meisten Feuerwehren auch regelmäßig anzutreffen sind (siehe DGUV Information 205-014).

Nicht betrachtet wurden Sonderfälle, wie z. B.

- Einsätze in kerntechnischen Anlagen,
- Schiffsbrandbekämpfung,
- Berg- und Höhenrettung,
- Einsätze in Schachtanlagen des Bergbaus,
- Einsätze in speziellen Industrieanlagen, z. B. in der chemischen Industrie und biologischen- bzw. gentechnischen Anlagen,
- Flugzeugbrandbekämpfung oder
- Einsätze mit tiefkalten Gasen.

Durch die DGUV Information 205-031 wird berücksichtigt, dass die Organisationsstruktur der deutschen Feuerwehren zur Absicherung des Grundschutzes häufig die Zusammenarbeit von Feuerwehren unterschiedlicher Hoheitsträger erforderlich macht.

1.2 Rechtsgrundlagen

In dieser DGUV Information sind die Vorschriften des Gesetzes über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG), der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen bei der Arbeit (PSA-Benutzungsverordnung – PSA-BV) und die DGUV Vorschriften 1 „Grundsätze der Prävention“ und 49 „Feuerwehren“ berücksichtigt.

Aus den Rechtsgrundlagen geht hervor, dass nur PSA in Verkehr gebracht und verwendet werden dürfen, die der Verordnung (EU) 2016/425 entsprechen. Die Übereinstimmung bestätigt der Hersteller der PSA durch seine Konformitätserklärung.

Wird eine Zusatzausrüstung mit einer PSA kombiniert, muss entweder:

- der Hersteller der PSA die Übereinstimmung der Kombination aus der PSA mit der angebrachten Zusatzausrüstung nach der Verordnung (EU) 2016/425 prüfen und zertifizieren lassen (Idealfall) oder
- der Träger bzw. die Trägerin der Feuerwehr selbst muss prüfen, z. B. in Form einer Gefährdungsbeurteilung nach Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) und PSA Benutzerverordnung (PSA-BV), ob die Kombination aus der PSA mit der angebrachten Zusatzausrüstung die Schutzwirkung der PSA beeinträchtigt.

Aus den zitierten rechtlichen Grundlagen ist zu entnehmen, dass die Trägerin bzw. der Träger der Feuerwehr bei der Beschaffung jeglicher PSA eine Gefährdungsbeurteilung¹⁾ sowie eine entsprechende Kompatibilitätsprüfung²⁾ (vergl. DGUV Information 205-014, Anhang A) voranstellen muss.

Bei der Kombination von Zusatzausrüstung und PSA muss im Fall b) der Träger bzw. die Trägerin der Feuerwehr prüfen oder prüfen lassen, ob die Schutzwirkung der PSA weiterhin gegeben ist. Diese Überprüfung ist im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu dokumentieren. Dabei können die Bewertungskriterien dieser DGUV Information 205-031 herangezogen werden.

¹⁾ vgl. § 5 ArbSchG

²⁾ vgl. § 2 PSA-BV und DGUV Vorschrift 1

2 Bezug zur PSA

Neben der Nutzung von PSA wird die Einsatzkraft zur Erfüllung der taktischen Aufgaben entsprechende Ausrüstung mitführen. Typische taktische Aufgaben können z. B. Erkundung, Rettung und Brandbekämpfung sein (vgl. DGUV Information 205-014, Tabelle 1).

Jegliche Zusatzausrüstung belastet die Einsatzkraft, darf sie aber nicht behindern oder gar gefährden sowie die Schutzfunktion der jeweiligen PSA bei ihrer Benutzung im Zusammenwirken mit der Zusatzausrüstung nicht beeinträchtigen.

3 Grundsätze

- Für die DGUV Information 205-031 wird die PSA zur Wahrnehmung von Aufgaben nach einschlägigen Feuerwehr-Dienstvorschriften herangezogen, um Wechselwirkungen zu möglichen Zusatzausrüstungen zu berücksichtigen.
- Die Hersteller der Zusatzausrüstung müssen eine eindeutige Gebrauchsanleitung für ihre Zusatzausrüstung beifügen.
- Die Anforderungen an die Kombination von Zusatzausrüstung und PSA werden im Abschnitt 4 beschrieben.
- Die Möglichkeiten zur Bestätigung der Verwendung von Zusatzausrüstungen, die sich lösbar an der PSA befestigen lassen, werden in Abschnitt 5 beschrieben.

4 Anforderungen an die Kombination von Zusatzausrüstung und PSA

4.1 Allgemeine Anforderungen

Bei der Kombination von Zusatzausrüstung und PSA darf die PSA in ihren Schutzeigenschaften nicht beeinträchtigt und die benutzende Person in dieser Kombination nicht gefährdet werden.

Diese Wechselwirkung muss bei jeglicher Veränderung sowohl der Zusatzausrüstung als auch der PSA, z. B. Verwendung anderer Materialien, Komponenten oder Designänderungen, erneut überprüft werden.

Nachfolgende Angaben zur Zusatzausrüstung sind für die Erstellung der Gefährdungsbeurteilung erforderlich:

- **qualitative Angaben:**
Materialkennwerte und -eigenschaften, z. B. schwer entflammbar, waschbar, reißfest, ...
- **quantitative Angaben:**
Maße, Gewicht, ...
- **Angaben zur Befestigung:** (in Bezug auf die Schnittstelle zur PSA)
Befestigung (Beschreibung Art und Ort der Anbringung) und Sicherung an der PSA (z. B. Metallclip, Verschluss, usw.).

Die Eigenschaften der Zusatzausrüstungen müssen denen der jeweiligen PSA hinsichtlich der Einsatzbedingungen (Temperatur, relative Feuchte, Schwingungen, Stoß, etc.) entsprechen.

4.2 Kombination durch den Hersteller

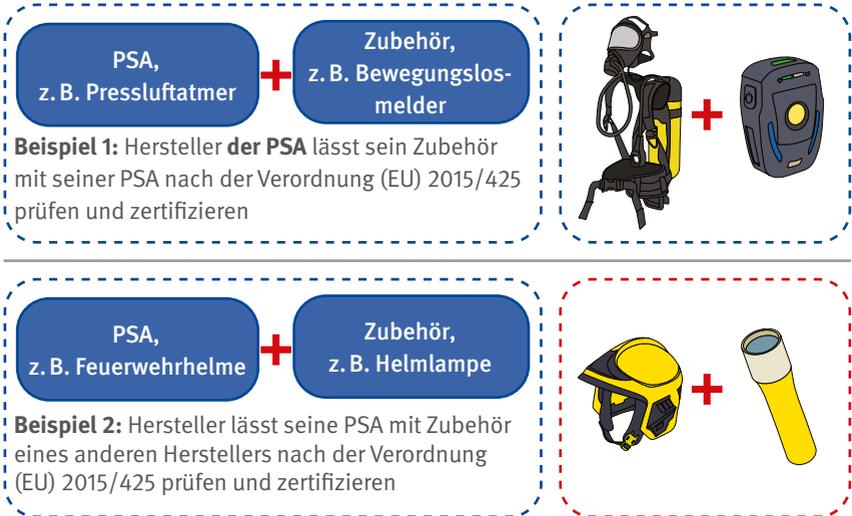


Bild 1: Beispiele für die Anforderungen an die Kombination von Zubehörteilen und PSA

Beispiel 1:

Kombiniert der Hersteller bzw. die Herstellerin (im folgenden Unternehmen genannt) seine PSA mit seinem Zubehör, muss er oder sie die Übereinstimmung dieser Kombination nach der Verordnung (EU) 2016/425 prüfen und zertifizieren lassen.

Beispiel 2:

Kombiniert ein Unternehmen seine PSA (z. B. Feuerwehrhelm) mit einem Zubehör eines anderen Unternehmens (z. B. Helmlampe), so muss das zulassende Unternehmen die Übereinstimmung dieser Kombination nach der Verordnung (EU) 2016/425 prüfen und zertifizieren lassen.

Die Kombination muss vertraglich zwischen den Parteien geregelt werden. Das Zertifikat muss beide Teile der Kombination erfassen.

Die vom Unternehmen der PSA geprüften und zertifizierten Zubehörteile sind in der Gebrauchsanleitung der jeweiligen PSA aufgeführt.

4.3 Der Träger bzw. die Trägerin der Feuerwehr ergänzt die PSA durch Zusatzausrüstung

4.3.1 Prüfung durch Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung



Bild 2: Anforderungen an die Kombination von Zusatzausrüstung und PSA

Wird eine Zusatzausrüstung mit einer PSA kombiniert, muss die Trägerin bzw. der Träger der Feuerwehr durch eine Gefährdungsbeurteilung feststellen und prüfen, ob die Schutzwirkung der PSA weiterhin gegeben ist, bzw. inwieweit weitere neue Gefährdungen durch die Kombination entstehen. Die Gefährdungsbeurteilung nach Arbeitsschutzgesetz und PSA-Benutzerverordnung ist zu dokumentieren.

4.3.2 Erstellung der Gefährdungsbeurteilung nach Arbeitsschutzgesetz und PSA-Benutzerverordnung auf Basis der Prüfung und Bewertung nach vfdb-Richtlinie 08-20



Bild 3: Anforderungen an die Kombination von Zusatzausrüstung mit PSA

Kombiniert der Träger bzw. die Trägerin der Feuerwehr eine nach der vfdb-Richtlinie 08-20 für geeignet erklärte und gelistete Zusatzausrüstung, stellt die Bestätigung auf Basis der Prüfung und Bewertung nach vfdb-Richtlinie 08-20 einen wesentlichen Bestandteil seiner bzw. ihrer Gefährdungsbeurteilung nach ArbSchG und PSA-BV dar (siehe Bild 3).

5 Zusatzausrüstung mit einer Bestätigung nach vfdb-Richtlinie 08-20

5.1 Prüfung

Eine Zusatzausrüstung erlangt eine Bestätigung nach vfdb-Richtlinie 08-20, wenn sie durch eine benannte Fachstelle³⁾ hinsichtlich der Einhaltung der normativen Vorgaben und praktischen Verwendbarkeit gemäß vfdb-Richtlinie geprüft und bewertet wird.

5.2 Bewertung

Von der vfdb benannte Fachstellen prüfen und bewerten im Einvernehmen mit den kooperierenden Partnern auf Antragstellung eines Herstellers bzw. einer Herstellerin für Zusatzausrüstung nach den grundlegenden Anforderungen des Arbeitsschutzgesetzes und der PSA Benutzerverordnung, nach einschlägigen Normen sowie nach den zutreffenden Richtlinien des Referates 8 der vfdb. Die benannte Fachstelle erstellt einen abschließenden Bericht sowie eine Bestätigung für den Einsatz bei den Feuerwehren. Diese Bestätigung wird den Antragstellern sowie dem oder der Vorsitzenden des Referates 8 der vfdb zugestellt. Das Referat 8 der vfdb wird auf Grund dieser Bestätigung eine Veröffentlichung zur jeweiligen Zusatzausrüstung – „Liste geprüfter Zusatzausrüstungen“ – vornehmen.

vfdb-Homepage: www.vfdb.de

Die Aktualisierung dieser Liste erfolgt durch das Referat 8 der vfdb.

Sollte die Prüfung nach Abschnitt 5.1 mit dem Ergebnis „nicht geeignet“ abgeschlossen werden, muss die betreffende benannte Fachstelle den Antragsteller und alle vom Referat 8 benannten Fachstellen sowie die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Ref. 8 entsprechend schriftlich informieren.

³⁾ Eine nach der vfdb-Richtlinie 08-20 benannte Fachstelle muss ein nach der Verordnung (EU) 2016/425 akkreditiertes Prüflabor sein.

**Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung e.V. (DGUV)**

Glinkastraße 40
10117 Berlin
Telefon: 030 13001-0 (Zentrale)
E-Mail: info@dguv.de
Internet: www.dguv.de